

# Franken im Mittelalter

Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken:  
Raum und Geschichte

herausgegeben von

Johannes Merz und Robert Schuh

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 2004

# Das Herzogtum Franken

## Wunschvorstellungen und Konkretionen

VON JOHANNES MERZ

Das Herzogtum Franken ist ein fester Begriff in der Geschichte des Mittelalters. In den Karten der Historischen Atlanten zum hochmittelalterlichen Europa ist regelmäßig nicht nur ein Herzogtum Franken eingetragen, sondern vielfach auch noch durch genaue Linien begrenzt<sup>1</sup>. Nach der älteren, teilweise bis heute wirksamen herrschenden Lehre<sup>2</sup> entstand dieses ebenso wie die anderen sogenannten Jüngerer Stammesherzogtümer an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert. Ergebnis dieser Bildung von Stammesherzogtümern war demnach die Existenz eines eigenständigen ostfränkischen Reiches durch die Königswahlen von 911 und 918, die eben von den Stämmen und ihren Herzögen getragen worden seien. In der folgenden Herrscherepoche der Ottonen seien diese Stammesherzogtümer fest in das nun entstehende „deutsche“ Reich integriert worden. Dies habe seinen symbolischen Ausdruck im Hofdienst der Herzöge 936 gefunden, dessen Überlieferung durch Widukind von Corvey um 970 noch von der aktuellen Nachschlageliteratur aufgegriffen wird, wenn es im Lexikon des Mittelalters im Artikel über Otto d.Gr. heißt: „Bei dem anschließenden Krönungsmahl in der Pfalz versahen die Herzöge Giselbert v. Lotharingen, Eberhard v. Franken, Hermann v. Schwaben und Arnulf v. Bayern die Hofämter des Kämmerers, Truchsessen, Mundschenken und Marschalls und brachten auf diese Weise die Verbundenheit der Stämme mit dem neuen König zum Ausdruck.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. etwa Putzger, Historischer Weltatlas, hg. v. Ernst BRUCKMÜLLER - Peter Claus HARTMANN, <sup>103</sup>2001, S. 63; Atlas zur Geschichte, I, 1973, 23, 31.

<sup>2</sup> Besonders gut faßbar bei Bernhard SCHMEIDLER, Franken und das Deutsche Reich im Mittelalter (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 7), 1930, bes. 47, 53-55, 69; vgl. z. B. auch Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters, <sup>3</sup>1948, 125 f. Die neuere Sicht der Forschung zur politischen und gesellschaftlichen Verfaßtheit des seit dem 10. Jahrhundert entstehenden ostfränkisch/deutschen Reiches spiegelt sich z. B. in den problemorientierten Aufsätzen von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Völker - Stämme - Herzogtümer? Von der Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, in: MIÖG 108 (2000) 31-47, und Hans-Werner GOETZ, GENTES. Zur zeitgenössischen Terminologie und Wahrnehmung ostfränkischer Ethnogenese im 9. Jahrhundert, in: ebd., 85-116.

<sup>3</sup> T. STRUVE, Art. „Otto I., d.Gr.“, in: Lexikon des Mittelalters 6, 1993, 1563-1567, hier 1564; ebenso Egon BOSHOF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27), 1993, 11; vgl. auch Dietmar WILLOWEIT, Deutsche

Nach dem Tod des Herzogs Eberhard von Franken 939 sei das Herzogtum Franken nicht wieder besetzt, sondern unmittelbar dem König unterstellt worden, ohne deshalb seinen selbständigen Charakter zu verlieren<sup>4</sup>. Seit dem 11. oder spätestens dem 12. Jahrhundert seien die Bischöfe von Würzburg Inhaber dieses Herzogtums Franken gewesen, das ihnen 1168 auch pro forma verliehen worden sei, das jedoch seitdem im Gefolge der allgemeinen Territorialisierung nur noch ein leerer Titel für das neben den anderen fränkischen Mächten entstehende Würzburger Hochstift gewesen sei<sup>5</sup>.

Über Charakter und Wirksamkeit dieses „fränkischen Herzogtums“ im einzelnen gibt es eine Fülle von kontroversen wissenschaftlichen Abhandlungen, die in monographischen Forschungsberichten schon 1874 und 1923 zusammengefaßt wurde. In den fünfziger und sechziger Jahren war das Thema erneut Gegenstand eindringender Reflexionen und wurde zuletzt nochmals mit veränderter Methode vor wenigen Jahren von Gerhard Lubich umfassend behandelt und eingeordnet<sup>6</sup>.

Diese Forschungsdiskussionen sind hier weder zu rekapitulieren, noch können sie wesentlich weitergeführt oder revidiert werden. Stattdessen soll – ganz im Sinne des Titels – danach gefragt werden, seit wann es ein Herzogtum Franken gab, wie es sich in den Quellen manifestierte und welche Aussagen damit verbunden waren. Dies mag angesichts der Fülle an thematisch einschlägigen Publikationen als simple und wenig innovative Leistung erscheinen. Doch stellt sich schnell heraus, daß wesentliche Eckdaten des „Herzogtums Franken“ trotz der hohen Bedeutung des Themas für die fränkische wie für die allgemeine Verfassungsgeschichte bis heute keinen Eingang in die Forschungsliteratur gefunden haben.

Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, <sup>4</sup>2001, 51.

<sup>4</sup> Vgl. BOSHOF, Königtum (wie Anm. 3) 13; Joachim EHLERS, Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31), <sup>2</sup>1998, 15 f.; zur Ableitung eines hochmittelalterlichen Herzogtums Franken aus dem im 9. Jahrhundert faßbaren Stamm der (Ost-)Franken s. a. GOETZ, Gentes (wie Anm. 2) 106, 108–110, 112.

<sup>5</sup> Prägend für diese Sicht des Würzburger Dukats v. a. MAYER, Fürsten (wie Anm. 6) 290 f., 294; Friedrich MERZBACHER, Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken – Würzburg im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54), 1956, 13.

<sup>6</sup> Forschungsberichte: Theodor HENNER, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, Diss. Masch. Würzburg 1876; Werner MIESSNER, Der literarische Streit um die Herzogsgewalt in Franken, Diss. Masch. Würzburg 1923. Prägende Studien: Theodor MAYER, Fürsten und Staat, 1950; Erich SCHRADER, Vom Werden und Wesen des würzburgischen Herzogtums Franken, in: ZRG GA 80 (1963) 27–81; Gerd ZIMMERMANN, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: Jffl 23 (1963) 379–408. Jüngste Monographie mit der älteren Literatur, auf die im folgenden immer wieder zurückgegriffen wird: Gerhard LUBICH, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449), 1996. Ergänzend: Peter HERDE, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1067 und die Würzburger „güldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168, in: Jffl 56 (1996) 149–180.

Dies betrifft vor allem den Begriff „Herzogtum Franken“ selbst. Ein solches ist im Früh- und Hochmittelalter nur in ganz wenigen Fällen, und dann zumeist nur indirekt benannt<sup>7</sup>. Die regelmäßige Titulatur „Herzog von Franken“ setzt dagegen bekanntermaßen erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein<sup>8</sup>. Bisher zumeist übersehen wurde jedoch, daß der kontinuierliche Bezug auf ein „Herzogtum Franken“ in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt. Der früheste bisher ausfindig gemachte Beleg stammt aus dem Jahr 1309: In einem Hofgerichtsspruch hielt der Würzburger Bischof Andreas von Gundelfingen fest, daß ein jeglicher, der im *herzogentum ze Franken* gesessen sei, vor kein auswärtiges Gericht (ausgenommen das königliche) geladen werden könne<sup>9</sup>. Kurz darauf, in einer Urkunde von 1312, beanspruchte derselbe Bischof den Wildbann im Herzogtum und Land zu Franken (*ducatus seu terre Franconie*)<sup>10</sup>. Die sich seitdem häufenden entsprechenden Bezugnahmen der Würzburger Bischöfe fanden ihre Bekräftigung in mehreren Privilegien Karls IV. 1346/47, in denen er das Herzogtum Franken als legitimen Besitz des Bistums Würzburg bestätigte, z.B. am 17.11.1347: *Wanne daz lantgericht ze Franken von alter her gewesen ist dez bystums ze Wirtzburgk von des hertzogentums wegen ze Franken, daz zu dem selben bystum gehöret vnd von alter her gehöret hat ...*<sup>11</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert also beginnt erst die regelmäßige offizielle Rede vom Herzogtum Franken. Damit bleibt zu klären, wie es sich mit der Zeit davor verhält, warum sich nun gerade seit dem frühen 14. Jahrhundert der Begriff „Herzogtum Franken“ etablierte und welchen Wandlungen er in der Folgezeit unterworfen war.

In den hochmittelalterlichen Quellen ist, wie schon ausgeführt, nur andeutungsweise die Rede von einem fränkischen Herzogtum des 10. Jahrhunderts. Voraussetzung dafür ist, daß es tatsächlich im Zeitverständnis Volksverbände gab, die sich auch räumlich voneinander abgrenzen ließen. Neben den „Stämmen“ der Bayern, Sachsen, Schwaben u. a. gab es am Rhein und Main ein größeres Gebiet, das von der Überherrschaft der Franken und der Geltung des frän-

<sup>7</sup> Wichtigste, in der Forschung diskutierte Nennungen: die Konradiner Konrad und Eberhard jeweils als „Francorum dux“ bei Thietmar von Merseburg (975–1018); Friedrich I. von Schwaben als „Suevorum dux et Francorum“ in einer Urkunde von 1102 (zum verfälschten Inhalt dieser Urkunde vgl. den Beitrag von G. LUBICH in diesem Band); „Ernestus, dux orientalis Franciae“ in der anonymen Kaiserchronik um 1112/13; „ducatus orientalis Franciae“ bei Ekkehard von Aura um oder nach 1116/17; der spätere Stauferkönig Konrad in einer Urkunde von 1120 als „dux Francorum orientalium“; in drei Urkundenfälschungen kurz vor 1168 „ducatus orientalis Franciae“. Zu den Nachweisen vgl. die Zusammenstellung bei Dieter J. WEISS, Die Entstehung Frankens im Mittelalter. Von der Besiedlung zum Reichskreis, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. v. Werner K. BLESSING – Dieter J. WEISS (Franconia 1), 2003, 51–67, hier 59–64, außerdem unten Anm. 29.

<sup>8</sup> Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra NF 4), 1969, 177.

<sup>9</sup> MB 38, Nr. 246 (7.8.1309); bei den Quellenzitaten wird auf die Transkription von diakritischen Zeichen verzichtet. Vgl. zu den Belegen 1309/12 Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, 2000, 40; dem folgend: WEISS, Entstehung Frankens (wie Anm. 7) 65.

<sup>10</sup> MB 38, Nr. 282 (6.9.1312).

<sup>11</sup> MGH Const. 8, Nr. 341. Vgl. MB 41, Nr. 94 (11.12.1346), Nr. 114 (24.11.1347), Nr. 115 (24.11.1347).

kischen Rechts bestimmt war. Durch die Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts und die Ethnogenesen der „Stämme“ in dem sich nun ausbildenden Ostfränkischen Reich entstand jedoch ein „Ostfranken“ im engeren Sinne gewissermaßen nur im Substraktionsverfahren, nicht als organistorische Einheit. Parallel zur politischen Organisation der anderen „Stämme“ in *regna* oder Herzogtümer gab es auch in diesem Gebiet den Versuch zusammenfassender Herrschaftsformen. Er vollzog sich dominant in einem überaus gewaltsamen Konflikt, der in den Jahren um 900 ausgetragen wurde von der Familie der Konradiner (mit Besitzschwerpunkten im rheinischen Teil) und der Familie der Babenberger (mit Besitzschwerpunkten im Maingebiet). Mit dem Sieg der Konradiner etablierten sich diese als politische Führungskraft im „fränkischen“ Gebiet, die auf der Ebene des Ostfränkischen Reichs etwa bei den Königswahlen von 911 und 918 durchaus als „Stammesvertreter“ erscheinen konnten. Zur Bildung eines Herzogtums als politischer Verfassung eines „Stammes“ der (Ost-)Franken kam es jedoch nicht, wohl vor allem infolge der Wahl des Konradiners Konrad (I.) zum König 911<sup>12</sup>.

Wenn in den erzählenden Quellen seit dem späteren 10. Jahrhundert zuweilen die Rede davon ist, daß der Bruder König Konrads I., der *dux* Eberhard<sup>13</sup>, an der Spitze der Franken gestanden habe, so ist dies – wenn hier ein territorialer Bezug gedacht war – höchstens mit dem auch heute noch vorhandenen Bestreben zu erklären, mit der Parallelisierung der „Stammesherzogtümer“ Bayern, Franken, Sachsen und Schwaben (andere „Stämme“ werden meist übergangen) ein systemorientiertes, gleichförmiges Modell der Verfassung des Ostfränkisch/Deutschen Reiches im Hochmittelalter zu entwickeln. Trotz der zweifellos hervorgehobenen persönlichen Machtstellung Eberhards in Ostfranken (im engeren Sinne) kann seine Stellung jedoch nicht mit derjenigen der sog. Stammesherzöge verglichen werden<sup>14</sup>.

Nach dem Tod Eberhards gab es keine mächtige Adelsfamilie mehr, die das fränkische Gebiet im Ostfrankenreich oder einen größeren Teil davon hätte beherrschen können. Dies stärkte nicht nur die Rolle des Königtums in diesem Raum, sondern mußte auch zur Folge haben, daß einzelne Regionen darin an Eigengewicht gewannen. Tatsächlich nahmen die Gebiete westlich und östlich des Spessarts eine so unterschiedliche Entwicklung, daß sie schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts begrifflich als *Francia occidentalis* bzw. *orientalis* (nun in noch engerem Sinne) bezeichnet werden konnten. Der erneute Versuch der Popponen und der Schweinfurter, in verkleinertem Rahmen zumindest diesen östlichen Teil zu dominieren, scheiterte kurz nach der Jahrtausendwende. Damit war endgültig die Bahn frei für eine politische Kraft, die seit der Ottonenzeit massiv in die Reichspolitik einbezogen wurde: Gemeint ist die Rolle der geistlichen Würdenträger (Bischöfe, Äbte) in der sog. Reichskirchenpolitik der Ottonen und Salier. Diese beinhaltete die verstärkte politische Beanspruchung vor allem der Bischöfe für Aufgaben des Reiches, nicht nur durch persönliche Dienstleistungen, sondern auch durch materielle Unterstützung, denen als Gegenleistung

<sup>12</sup> Vgl. LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 34–52; SCHNEIDMÜLLER, Völker (wie Anm. 2) 42 f.

<sup>13</sup> Vgl. etwa die Nennung der Konradiner bei Thietmar von Merseburg (wie Anm. 7).

<sup>14</sup> LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 53–56.

wirtschaftlich und herrschaftlich nutzbare Schenkungen der Könige gegenüberstanden<sup>15</sup>.

Welche Bischöfe gab es im 10. Jahrhundert in Franken? Abgesehen vom Grenz-bistum Eichstätt, das sich stark auf bayerisches Gebiet bezog, war im Gebiet der neuen, verkleinerten *Francia orientalis* praktisch konkurrenzlos der Bischof von Würzburg als geistliche Führungsmacht prädestiniert, dessen Diözese sich – bei einzelnen größeren Ausnahmen – weithin mit den naturräumlichen Begrenzungen des Maingebiets deckte. Die Gründung des Bistums Bamberg 1007, die sich überwiegend auf unerschlossenes fränkisches Randgebiet bezog, freilich auch den Großteil seines neuen Diözesangebietes von Würzburg wegnahm, bedeutete einen empfindlichen Rückschlag für die ausgesprochen günstigen territorialpolitischen Rahmenbedingungen des Würzburger Bischofs und führte zu einem auf Jahrhunderte latent belasteten Verhältnis der beiden Nachbarn. Dennoch war auch nach der Gründung Bambergs der Würzburger Bischof die einzige Macht, die im Maingebiet übergreifende politische Führungsaufgaben wahrnehmen konnte und im Einklang mit den politischen Interessen des Königtums im Laufe des 11. Jahrhunderts – unter Ausklammerung des bambergischen Obermaingebietes – zum dominanten Machtfaktor in Franken aufstieg<sup>16</sup>.

Unabhängig vom Ausmaß der Herrschaftsrechte im einzelnen, über die die Forschung bis heute kontrovers debattiert, gewinnt so die Aussage des wohl aus Franken stammenden Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte um 1075 Relevanz. Nach ihm nahm der Würzburger Bischof eine einzigartige Stellung ein, der in seinem Bistum keinen Ebenbürtigen neben sich habe, denn weil er alle Grafschaften in seinem geistlichen Sprengel in Händen halte, leite er auch den Dukat seiner Provinz<sup>17</sup>. Parallelisiert werden hier Bistum (= Diözese, geistlicher Sprengel) einerseits sowie die *provincia* andererseits; in diesem Raum sollte also der Bischof zugleich herzogliche Gewalt ausüben. Grundlage dieser Herzogsgewalt sei der Besitz aller Grafschaften. Ob diese Aussage übertrieben ist, teilweise lediglich auf eine lockere Lehnsbindung verweist oder nur deshalb zustandekommen konnte, weil es in dieser Zeit keine Grafen im herkömmlichen Sinne im mainfränkischen Raum gab, der Bischof also in eine Leerstelle einrückte<sup>18</sup>: Der Würzburger Bischof hatte auch nach dieser Aussage

<sup>15</sup> Vgl. zum Stand der Forschung etwa R. SCHIEFFER, *Ottonisch-salische Reichskirche*, in: *Lexikon des Mittelalters* 7, 1995, 627 f.

<sup>16</sup> Vgl. zum Ganzen LUBICH, *Weg* (wie Anm. 6) 57–91, der allerdings stärker auf die Binnendifferenzierung durch unterschiedlich ausgeprägte lokale Adelherrschaft abhebt; zur Gründung Bambergs s. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Die einzigartig geliebte Stadt – Heinrich II. und Bamberg*, in: *Kaiser Heinrich II. 1002–1024*, hg. v. Josef KIRMEIER u. a. (*Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur* 44), 2002, 30–51.

<sup>17</sup> *Solus erat Wirzburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus*. Bernhard SCHMEIDLER (Hg.), *Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte* (MGH SS i.us.schol. [2]), 31917, 188.

<sup>18</sup> Vgl. die detaillierte Diskussion des Adam-Zitats bei LUBICH, *Weg* (wie Anm. 6) 112–125. Zum Charakter der früh- und hochmittelalterlichen Grafschaft vgl. allgemein die Hinweise bei Erwin KUPFER, *Karolingische Grafschaftsstrukturen im bayrisch-österreichischen Raum*, in: *MIÖG* 111 (2003) 1–17; zu Franken Wilhelm STÖRMER, *Bemerkungen zu Graf*

Adams kein vom Reich verliehenes Herzogtum inne, sondern eine herzogliche, eine Führungsposition aufgrund der regionalen Herrschaftsverhältnisse. Wenn dabei Diözese und *provincia* geradezu gleichgesetzt werden, dann wird hier eine im Reich für einzigartig gehaltene Situation hervorgehoben: Die (weitgehende) Deckungsgleichheit eines kirchlichen Sprengels mit einem politischen Raum.

Es gab also auch im 11. Jahrhundert sowohl der Sache wie dem Namen nach kein Herzogtum Franken, wohl aber eine politische Führungsstellung des Würzburger Bischofs in seiner Diözese, die nach Ausweis der Karte<sup>19</sup> weitgehend das fränkische Gebiet östlich des Spessarts umfaßte und damit tendenziell als Synonym für den weltlichen Herrschaftsbereich herhalten konnte. Für diesen fränkischen Raum östlich des Spessarts entstand seit der Mitte des 11. Jahrhunderts neben der Weiterverwendung des Begriffs *Francia orientalis* der neue Name *Franconia*; Verwendung und Aussagegehalt sind bisher nicht restlos geklärt<sup>20</sup>. Zu prüfen wäre jedenfalls im einzelnen, wann die Rede von der *Francia orientalis* oder der *Franconia* im Hochmittelalter das Gebiet der Bistümer Bamberg und Eichstätt ganz oder teilweise einschloß und in welchen Fällen es synonym für das Würzburger Bistumsgebiet verwendet wurde, denn für beides gibt es deutliche Hinweise. In der Sache jedenfalls ist in dieser Zeit eine politische Abgrenzung zwischen dem Würzburger und dem Bamberger Bereich und damit die Ausgliederung der Obermaingegend aus der *Francia orientalis* erfolgt<sup>21</sup>, und Ausführungen von Jürgen Petersohn auf der Grundlage der hochmittelalterlichen Historiographie lassen darauf schließen, daß Bamberg in der politischen Geographie vielfach nicht zur *Francia orientalis* gezählt wurde, die vielmehr stark mit dem Kultgebiet des hl. Kilian und damit dem Bistum Würzburg identifiziert wurde<sup>22</sup>.

Wie paßt sich diese Identität von weltlichem und geistlichem Anspruchsgebiet der Würzburger Bischöfe in die zeitgenössischen Verhältnisse ein? Adam von Bremen hatte die Würzburger Stellung als einzigartig bezeichnet und sie seinem Bremer Erzbischof als Vorbild hingestellt. Ob unter partiellem Einfluß der Würzburger Verhältnisse oder doch nur im logischen Fortwirken der Ereignisse des Investiturstreites, vollzog sich im 12. Jahrhundert ein Wandel in der Herrschaftsorganisation des Reiches, der die politische Stellung der Bischöfe generell veränderte. Nach den heftigen Konflikten des Investiturstreites wurden aus den weltlichen Herrschaftsrechten der Bischöfe Fürstentümer, die vom König zu Lehen gingen. Die sog. Stammeshertzogtümer, soweit es sie gegeben hat, lösten sich

und Grafschaft im früh- und hochmittelalterlichen Franken, in: Josef SCHRÖDER (Hg.), Beiträge zu Kirche, Staat und Geistesleben. Festschrift für Günter Christ zum 65. Geburtstag (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 14), 1994, 81-93.

<sup>19</sup> S. die Kartenbeilage 3: „Bistumsgrenzen im mittelalterlichen Franken“.

<sup>20</sup> Bernd SCHNEIDMÜLLER, Völker (wie Anm. 2) 42 f., ist zuzustimmen, daß hier ein Defizit vorliegt, dessen Behebung die Forschung erheblich voranbringen könnte.

<sup>21</sup> LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 89 f., 119.

<sup>22</sup> Das 1999 gehaltene Referat Jürgen Petersohns über „Ursprünge und Entwicklung des fränkischen Stammes- und Landesbewußtseins“ ist noch nicht im Druck erschienen. Vgl. vorerst den Tagungsbericht: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland (Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Protokoll über die Arbeitssitzung, 378), 2000, hier 30-37; außerdem Jürgen PETERSOHN, Zur geographisch-politischen Terminologie und Datierung der *Passio maior sancti Kiliani*, in: Jffl 52 (1992) 25-34.

endgültig auf, und an ihre Stelle trat eine Vielzahl und Vielgestaltigkeit eigenständiger Herrschaften mit unmittelbarem Bezug zum Reichsoberhaupt. Diese kristallisierten sich als eine am Ende des 12. Jahrhunderts nach formalen Kriterien abgegrenzte Funktionselite heraus, die den herkömmlichen, bislang weit gefaßten Titel „Fürst“ (*princeps*) monopolisierte. Die neuen Fürsten erreichten eine neue Qualität in der herrschaftlichen Erfassung der ihnen zugeordneten Gebiete, galten dabei freilich auch in verstärktem Maße als Sachwalter des Königtums<sup>23</sup>.

In diesem Wandlungsprozeß haben im 12. und 13. Jahrhundert viele Bischöfe versucht, eine fürstliche Stellung im fest umrissenen Gebiet ihrer Diözese zu erreichen. Gegenüber den unklar gewordenen Zuordnungskriterien von Stamm oder Stammesgebiet hatten sie nämlich den Vorteil, mit ihrem kirchlichen Jurisdiktionsbereich über einen Anspruchsraum zu verfügen, der in dieser Zeit weitgehend durch lineare Grenzen festgelegt war. Im weltlichen Bereich gab es keine vergleichbar eindeutige Grenzziehung. Die Bischöfe nutzten diese Situation aus und versuchten, ihre weltliche Herrschaft, ihr Fürstentum, auf das Gebiet ihrer Diözese zu beziehen. In unterschiedlichem Ausmaß läßt sich dies etwa für Trient, Brixen, Köln, Paderborn, Hildesheim und Magdeburg feststellen<sup>24</sup>. Auch wenn derartige Bestrebungen nur teilweise erfolgreich waren, ist es dennoch auffällig, daß zwar die weltlichen Herrschaftsgebiete von Bischöfen zumeist wesentlich kleiner als ihre Diözesen waren, aber fast immer innerhalb des geistlichen Zuständigkeitsbereiches lagen und sich vielfach abschnittsweise an dessen Grenzen anlagerten.

Die Würzburger Bischöfe befanden sich also in der verfassungsrechtlichen Situation des 12. Jahrhunderts nicht völlig allein, als sie, anknüpfend an eine ihnen schon 1120 urkundlich konfirmierte *dignitas iudiciaria* in der ganzen Francia orientalis, im Jahr 1168 eine erstmalige kaiserliche Bestätigung und genaue Definition ihres Herzogtums erhielten. Seit den Zeiten des würzburgischen Geschichtsschreibers Lorenz Fries (1489–1550) ist diese Urkunde von 1168<sup>25</sup> aufgrund des Goldsiegels an der Zweitausfertigung als „Guldene Freiheit“ bekannt<sup>26</sup>. In ihr verlieh Kaiser Friedrich Barbarossa dem Würzburger Bischof *omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem*. Die inhaltlich dann noch näher beschriebene *iurisdicatio* (Hoch-, Le-

<sup>23</sup> Vgl. dazu Dietmar WILLOWEIT, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 7–25; DERS., Verfassungsgeschichte (wie Anm. 3) bes. 65 f.; grundlegend jetzt Steffen SCHLINKER, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späteren Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18), 1999. Zum folgenden auch: Johannes MERZ, Würzburg: Die Hochzeit Friedrich Barbarossas mit Beatrix von Burgund 1156, in: Schauplätze der Geschichte in Bayern, hg. v. Alois SCHMID – Katharina WEIGAND, 2003, 104–118, 455 f., 480, hier 114–116.

<sup>24</sup> Vgl. die Zusammenstellungen von Nachweisen bei Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, II/3, hg. u. bearb. v. Paul PUNTSCHART, Innsbruck 1923, 48 f., 133–143, 145 f., 230–283, 350–360, 482–485; daneben Karl HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: BDLG 122 (1986) 1–39.

<sup>25</sup> MGH DD F. I., Nr. 546 (10.7.1168).

<sup>26</sup> Vgl. z. B. Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, II, hg. v. Ulrich WAGNER – Walter ZIEGLER (Fontes Herbipolenses 2), 1994, 45 f.

hens- und Landfriedensgerichtsbarkeit) sollte also gelten im Bistum und Herzogtum Würzburg. Was sich schon bei Adam von Bremen formuliert fand, wurde nun rechtsförmlich festgeschrieben, die räumliche Identität der Diözese mit dem Herzogtum<sup>27</sup>. Ein Herzogtum Franken war dem Namen nach damit freilich nicht entstanden. Vielmehr wurde den Würzburger Bischöfen eine seit dem 11. Jahrhundert faktisch erreichte herzogsähnliche Stellung nun auch nominell zugesichert, die in der Substanz 1120 bereits bekräftigt, unter Lothar III. oder Konrad III. vielleicht sogar ausdrücklich verliehen worden war und die zeitweise Führung des Titels *dux* seit Bischof Embricho (1127–1146) zur Folge hatte<sup>28</sup>. Ob die Nomenklatur damit zusammenhängt, daß die Staufer seit 1116 bereits einmal kurzzeitig als Herzöge „der Ostfranken“ aufgetreten waren (was zur genannten Urkunde von 1120 für Würzburg führte) und in der Folgezeit einen Herrschaftskomplex im nordschwäbisch-südfränkischen Bereich aufbauten, der Anlaß zur zeitweiligen Titelführung eines Herzogs von Rothenburg gab, ist nicht eindeutig geklärt, aufgrund der fehlenden Konsistenz der staufischen Herrschaftsbildung aber zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist es, daß der benachbarte Bamberger Bischof sich dafür einsetzte, den unscharfen Begriff „Francia orientalis“ der vorausgehenden Würzburger Urkundenfälschungen durch einen enger gefaßten zu ersetzen<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. dazu neben LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 231–234, insbesondere HERDE, Katastrophe (wie Anm. 6). In den jüngsten Publikationen zum Thema nimmt D. Weiß den älteren Sprachgebrauch wieder auf, daß dem Würzburger Bischof das Herzogtum nur für den Bereich seines „Hochstifts“ zuerkannt worden sei. Diese Aussage, für die keine Gründe oder Belege angeführt werden, steht freilich im offensichtlichen Gegensatz zum Urkundentext, denn dem lateinischen „episcopatus“ entspricht nun einmal das deutsche „Bistum“, auch wenn sich hinter dem gleichen Namen zu unterschiedlichen Zeiten durchaus verschiedene Interpretationen verbergen können (vgl. etwa zur inhaltlichen Gleichsetzung von „Stift“ und „Bistum“ im 15. Jahrhundert MERZ, Fürst [wie Anm. 9] 142, 183). Doch gab es einerseits terminologisch um diese Zeit noch kein Hochstift, während andererseits der moderne wissenschaftliche Begriff alle weltlichen Herrschaftsrechte umschließt, also auch das Herzogtum, so daß hier eine Tautologie vorläge; die undifferenzierte Verwendung dieses Begriffs kann daher bei der Diskussion des Sachverhalts nicht weiterführen. Vgl. Dieter J. WEISS, Franken – die Ausbildung der Region im Früh- und die Entwicklung bis ins Hochmittelalter, in: Sefik Alp BAHADIR (Hg.), Kultur und Region im Zeichen der Globalisierung. Wohin treiben die Regionalkulturen? (Schriften des Zentralinstituts für Regionalforschung der Universität Erlangen-Nürnberg 36), 2000, 391–415, hier 407, 409; fast wörtlich wiederholt bei WEISS, Entstehung Frankens (wie Anm. 6) 64 f.

<sup>28</sup> Belege bei MIESSNER, Streit (wie Anm. 6) 89 f.; Dirk STEINHILBER, Dux, Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalters, in: MJB. 7 (1955) 67–79, hier 65, 68. Vgl. LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 209–216.

<sup>29</sup> In der Zeugenreihe des Halberstädter Diploms vom 16. 4. 1120 (vgl. oben Anm. 7) wird der Staufer Konrad (der spätere König Konrad III.) als *dux Francorum orientaliū* bezeichnet. Dies steht im Zusammenhang mit der Verleihung eines – ansonsten urkundlich nicht faßbaren – Herzogtums Franken an Konrad durch Heinrich V. 1116, die 1120 wieder zugunsten Würzburgs rückgängig gemacht wurde. Ein wirkliches Herzogtum wurde durch diese kurzfristige Maßnahme aber ebensowenig wie in der Folgezeit geschaffen. Vgl. zum Kontext ausführlich LUBICH, Weg (wie Anm. 6) 151–189, 223–227; zum Konflikt mit Bamberg HERDE, Katastrophe (wie Anm. 6) 156, 158, 165–170.

Ein Herzogtum Franken gab es also im 12. Jahrhundert vielleicht tendenziell in der Sache, aber kaum dem Namen nach. Wie jedoch kam es dann vom Herzogtum Würzburg von 1168 zum Herzogtum Franken des frühen 14. Jahrhunderts? Die Beantwortung dieser Frage ist ebenfalls an die noch ausstehende Untersuchung der Wortverwendung von *Franconia* und *Fracia orientalis* im Hoch- und beginnenden Spätmittelalter gebunden und kann daher hier nur vorläufig erfolgen. Der räumliche Bezugspunkt der Würzburger Herzogsgewalt ist jedenfalls rechtlich eindeutig mit der Diözese umschrieben, bereits im späteren 11. Jahrhundert aus der Sicht des Zeitgenossen Adam von Bremen sowie 1168 durch ein Kaiserdiplom, das in der Folgezeit regelmäßige und zahlreiche Bestätigungen erfahren hat. Auch die Würzburger Bischöfe selbst bezogen sich im Spätmittelalter immer auf die Diözese als Anspruchsrahmen, ohne daß ihnen dies von anderen grundsätzlich bestritten wurde<sup>30</sup>. Der seit ca. 1200 überlieferte Spruch *Herbipolis sola iudicat ense (et) stola*<sup>31</sup> kann daher nicht nur so gedeutet werden, daß damit auf die dem Bischof an sich durch das Kirchenrecht verwehrte Blutgerichtsbarkeit hingewiesen werde. Vielmehr verdeutlicht der Spruch noch einmal, daß Würzburg das einzige Bistum im Reich darstellte, in dem laut kaiserlichem Privileg das weltliche und das geistliche Herrschaftsgebiet identisch waren.

Mit seinem geistlich-weltlichen Anspruch blieb Würzburg nicht lange allein. Sowohl die Erzbischöfe von Köln bemaßen ihr 1180 mit dem Sturz Heinrich des Löwen erworbenes Herzogtum Westfalen nach diözesanen Grenzverläufen, und die mächtigen Bischöfe von Münster bezeichneten sich in Urkunden des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts mehrfach als *dyocesis nostre dux*<sup>32</sup>. Doch war in ersterem Fall diözesanes und herzogliches Gebiet auch in der Theorie nicht dekungs-gleich, in letzterem fehlte die Bestätigung durch das Reichsoberhaupt.

Erstaunlicherweise aber blieb nach 1168 zunächst fast jede Bezugnahme auf den Dukat durch die Würzburger Bischöfe aus, abgesehen von der unregelmäßig auftauchenden Aufschrift *dux* auf einigen Münzen der Bischöfe Herold (1165–1171), Reginhard (1172–1186) und Heinrich IV. (1202/03–1207)<sup>33</sup>. Dagegen fehlt die Titulatur im Urkundenformular und auf den Bischofssiegeln<sup>34</sup>. Dies kann nur so erklärt werden, daß in den Jahrzehnten um und nach 1200 mit der Formierung der geistlichen und weltlichen Fürsten als einer neuen Funktionseleite der Herzogstitel eine sekundäre Rolle einnahm; innerhalb der Fürstenhierarchie war aber in jedem Fall der Bischof als Geistlicher einem Herzog vorgezogen. Die aus dem Privileg von 1168 rührenden Rechte konnten offenbar im Grundsatz zunächst ohne größere Schwierigkeiten durchgesetzt werden, so daß ein aus-

<sup>30</sup> Vgl. MERZ, Fürst (wie Anm. 9) 37, 40 f., 60, 142 f.

<sup>31</sup> Dazu Theobald FREUDENBERGER, *Herbipolis sola iudicat ense et stola*, in: WDGB 51 (1989) 501–513.

<sup>32</sup> Hermann GRAUERT, *Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen, 1877*, v. a. 21 f., 73–76; vgl. auch Wilhelm JANSSEN, *Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter*, in: Westfalen 58 (1980) 82–95.

<sup>33</sup> Vgl. STEINHILBER, *Dux* (wie Anm. 28) 71–73. Der Herzogstitel erscheint erst ab Bischof Johann III. (1455–1466) regelmäßig auf den Münzen.

<sup>34</sup> Vgl. die Angaben bei Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254* (Germania Sacra NF 1), 1962, zu den jeweiligen Bischöfen.

drücklicher Rekurs darauf nicht nötig war. Diese These wird nicht zuletzt dadurch gestützt, daß die Zeit bis zum Ende des Interregnums durch den Niedergang der großen Adelsgeschlechter und vor allem während des Episkopats von Hermann I. von Lobdeburg (1225–1254) von der Vorherrschaft des Bischofs gekennzeichnet war<sup>35</sup>. Nach seinem Tod war der Bischofsstuhl für zwei Jahrzehnte heftig umstritten, so daß wenige herrschaftspolitische Akzente von Seiten der Würzburger Kirche gesetzt werden konnten. Die Zeit ab 1274 dagegen war von der zunehmenden Auseinandersetzung der gleichermaßen wieder erstarkenden Kräfte der Bischöfe wie des Adels bestimmt; diese Konstellation ist für Franken noch stärker als bisher in den Kontext der Reichsgeschichte zu stellen, die in dieser Zeit von einem starken direkten Rückgriff des Königtums auf den Adel gekennzeichnet war<sup>36</sup>.

Vor diesem Hintergrund erschien in Würzburg gegen Ende des 13. Jahrhunderts, ähnlich wie im Bistum Münster, der Dukatus des Bischofs in seiner Diözese erstmals wieder namentlich und wurde schließlich seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts als „Herzogtum Franken“ konkretisiert. Während Bischof Manegold von Neuenburg (1287–1303) zum einen die *Franconia* als Bezugsrahmen für herrschaftliche Verfügungen wählte<sup>37</sup> und zum anderen davon unabhängig vom Dukatus in seiner Diözese sprach<sup>38</sup>, fügte sein unmittelbarer Nachfolger Andreas von Gundelfingen (1303–1313) beides zusammen und sprach vom *herzogentum ze Franken* bzw. vom *ducatu seu terre Franconie*<sup>39</sup>. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Urkunde von 1168 ist dabei trotz der veränderten Benennung des Herzogtums evident. So erwarb der Nachfolger von Bischof Andreas, Gottfried III. von Hohenlohe (1314/17–1322), bereits 1318 eine päpstliche Bestätigung der „Goldenen Freiheit“<sup>40</sup>. 1339 bekräftigte die ganze Würzburger hohe Geistlichkeit, daß das Herzogtum Franken ihrer Kirche bereits von Karl dem Großen übergeben worden sei (wie dies schon 1168 behauptet wurde) und deren Ehre und Macht in diesem Herzogtum kulminiere<sup>41</sup>. Die damit beanspruchten Kom-

<sup>35</sup> Ebd., 217–220; Wilhelm STÖRMER, Die Gesellschaft – Lebensformen und Lebensbedingungen, in: Unterfränkische Geschichte, hg. v. Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, II, 1993, 405–470, hier 417.

<sup>36</sup> Vgl. Alois GERLICH – Alfred WENDEHORST, Von Rudolf von Habsburg bis zum Ende des Thronstreits 1322, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/1. Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begr. v. Max SPINDLER, neu hg. v. Andreas KRAUS, 1997, 391–400.

<sup>37</sup> Vgl. WENDEHORST, Bistum II (wie Anm. 8) 32.

<sup>38</sup> So am 23.5.1301 in der Bestätigung der Gerichtsbarkeit für das Kloster Heilsbronn über das Dorf Haslach, das *nostrae dyocesis* sei und *in nostro ducatu sita noscuntur* (MB 38, Nr. 150).

<sup>39</sup> S. oben bei Anm. 10.

<sup>40</sup> WENDEHORST, Bistum II (wie Anm. 8) 46.

<sup>41</sup> Das Würzburger Domkapitel, die Stifte Haug und Neumünster sowie die Klöster St. Burkard, St. Stephan und St. Jakob bestätigten im Namen von Klerus und Volk von Stadt und Diözese Würzburg, daß sich Bischof Otto von Wolfskeel (1333–1345) nur deshalb von Ludwig den Bayern belehnen ließ, um der Gefahr zu entgehen, daß dieser der Würzburger Kirche die Regalien und Lehen und insbesondere das Herzogtum Franken entziehe: *regalia seu foeda et specialiter ducatum Franconie, dicte ecclesie tempore Karoli regis magni donatum, in quo seu quibus omnis honor utilitas seu potestas eiusdem ecclesie presertim in tempo-*

petenzen betrafen nicht nur die Landgerichtsbarkeit, sondern auch den Wildbann<sup>42</sup> und das Befestigungsrecht<sup>43</sup>, die der Bischof mit explizitem Bezug auf sein Herzogtum Franken ausübte.

Voraussetzung für den Anspruch auf das Herzogtum Franken war es, daß der Frankename vom Bistum Würzburg politisch okkupiert wurde und sich die mächtigeren, eigenständigen Nachbarn wie Bamberg oder Eichstätt nicht als Teil dieser politischen Organisation Frankens verstanden; die Besitzungen des Deutschen Ordens *ze Franken*, soweit sie in der Diözese Würzburg lagen, gehörten in dieser Zeit noch unangefochten zum Herzogtum des Bischofs<sup>44</sup>. Daß nun innerhalb weniger Jahrzehnte der Würzburger Anspruch immer deutlicher formuliert und die Bestätigung durch Papst und Kaiser (bei letzterem erst ab 1346 erfolgreich) angestrebt wurde, macht aber zugleich deutlich, daß die politische Stellung des Würzburger Bischofs dennoch umstritten war. Der Rekurs auf das Herzogtum zielt dabei vorrangig auf den Adel bzw. die Ministerialität und die mehr oder weniger direkt mit dem Reich verbundenen größeren Städte, beides Konkurrenten der Bischöfe im Ausbau von Machtpositionen in dem von ihnen beanspruchten Land<sup>45</sup>. Die ersten Nennungen des Herzogtums fallen zeitlich zusammen mit der Zuerkennung des Fürstentitels an die Grafen von Henneberg-Schleusingen 1310, die damit zunächst persönlich in den abgeschlossenen Kreis der Fürsten des Reichs aufgenommen wurden<sup>46</sup>. 1363 folgten dann die Burggra-

*ralibus consistit* (MB 40, Nr. 116, 5. 1. 1339); vgl. in etwas anderem Kontext WENDEHORST, Bistum II (wie Anm. 8) 63f.

<sup>42</sup> So 1309 bzw. 1312 (wie Anm. 9 und 10).

<sup>43</sup> Am 17. 3. 1333 bestätigten Endres, Albrecht und Lutz von Thüngen, daß ihnen Bischof Wolfram den Bau einer Burg auf dem Reußenberg gestattet habe, der gelegen sei bei dem Dorf Höllrich *im herzogthumb zu Francken* (MB 39, Nr. 239). Am 12. 11. 1339 gab Bischof Otto seine Zustimmung zu Bauten an der Feste des Burkard von Seckendorff zu Jochsberg, *in vnserm gebiet vnd dem hertzogtum ze Francken gelegen*, und verbot den Bau anderer Befestigungen in einer halben Meile Umkreis (ebd., 40, Nr. 138). Am 5. 2. 1369 bestätigten Konrad, Wilhelm und Peter von Havelstat (Herbilstat), daß ihnen Bischof Albrecht den Bau eines Burgstalls erlaubt habe, *gelegen in dem dorff zu Hein in sinem herzogtum zu Francken, daz vnser rechtlich eigen ist*; wegen seiner Unterstützung trügen sie ihm nun dieses zu Lehen auf (ebd., 42, Nr. 178).

<sup>44</sup> Vgl. etwa die Aussage des Deutschmeisters und des Landkomturs *ze Franken* vom 9. 10. 1349 über Bischof und Stift zu Würzburg, die *vns vnd vnserm orden in sim bystum vnd hertzogentum ze Franken von alter her manigerlei nutze vnd gnade getan haben, vnd vns vnd vnsern orden an vnsern luten vnd guten gelegen in irem lande vnd gwalt vorderlich vnd nutzlich geschurt vnd geschirmt haben als wol kuntlich ist* (MB 41, Nr. 151). Die formelle Eigenständigkeit erreichte der Deutschmeister erst mit der Fürstenerhebung 1494, ohne daß freilich deshalb alle Deutschordensbesitzungen aus der Herrschaft des Würzburger Bischofs und anderer Fürsten eximiert worden wären. Vgl. Dieter J. WEISS, Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (VGfG IX/39), 1991, 346–366.

<sup>45</sup> Vgl. Hanns Hubert HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: Hans PATZE (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, II (Vorträge und Forschungen 14), 1971, 255–300, hier bes. 259–263, 267 f., 280 f. sowie die Beiträge in: Unterfränkische Geschichte II (wie Anm. 35).

<sup>46</sup> Dies führte freilich nicht dazu, daß die Lehensbindungen der Grafen von Henneberg an den Würzburger Bischof gelöst wurden. Vgl. etwa die Belehnung des Grafen Johann I. von Henneberg-Schleusingen durch Bischof Albrecht am 6. 6. 1348 mit dem Marschall- und Burg-

fen von Nürnberg, die sich spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu den Hauptivalen der Würzburger Bischöfe im Maingebiet entwickelten<sup>47</sup>.

Eine Aufzeichnung der Würzburger Kanzlei aus den Jahren um 1340 hält fest, daß der Adel sowie ein Großteil der Ministerialität, soweit er in den Grenzen des Herzogtums Franken und des Bistums Würzburg gesessen sei (*infra limites ducatus Franconie ac episcopatus Herbipolensis residentes*), dem Würzburger Bischof sowohl in geistlichen wie in weltlichen Dingen unmittelbar unterstehen<sup>48</sup>. Und nicht zuletzt aufgrund mehrerer Reformen des Würzburger Landgerichts und von geistlichen Gerichten<sup>49</sup> sowie der Privilegien Karls IV. 1346/47<sup>50</sup> konnte dieser Anspruch im Spätmittelalter immer wieder durchgesetzt werden, was etwa die Protokollbücher des Würzburger Landgerichts auch im Falle der mächtigen Grafen von Henneberg vielfach ausweisen<sup>51</sup>.

Im 14. Jahrhundert ging es also generell nicht darum, die rechtliche und politische Führungsposition des Würzburger Bischofs in seinem Bistum und Herzogtum Franken grundsätzlich zu bestreiten, sondern in vielen Einzelfällen auszumessen, wie weit diese Stellung sich praktisch umsetzen ließ. Hier gab es sicherlich erhebliche Schwankungen, die teilweise bekannt, aber noch viel intensiver als bisher zu untersuchen sind<sup>52</sup>. Dabei spielt der Bezug der einzelnen Bischöfe und ihrer Gegenspieler zur Reichsgewalt eine eminent wichtige Rolle, weniger im Hinblick auf die formale Stellung, bei der sich das Reichsoberhaupt zumeist loyal gegenüber den Würzburger Rechten verhielt, als vielmehr im Hinblick auf einzelne Privilegien und politische Handlungen, die diese Rechte faktisch durchbrachen.

Einen wirklich grundsätzlichen Angriff auf die herzogliche Stellung der Würzburger Bischöfe in Franken leitete erst in den 1440er Jahren der in Ansbach residierende Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg ein<sup>53</sup>. Sein prinzipielles Vorgehen gegen die Würzburger Positionen führte 1446 dazu, daß Bischof Gottfried und nach ihm alle seine Nachfolger die feste Wendung „Herzog zu Franken“<sup>54</sup> bzw. „*Franciae orientalis dux*“ dauerhaft in ihre Titulatur aufnah-

grafenamt sowie der Grafschaft *ze Hennenberg* mit allen Regalien und Zugehörungen, die im *bystum ze Wirtzburg vnd in dem hertzogentum ze Franken vnsers stifts ze Wirtzburg gelegen sin* (MB 41, Nr. 121).

<sup>47</sup> Vgl. zu den Fürstenerhebungen SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 23) 224–232.

<sup>48</sup> Dazu MERZ, Fürst (wie Anm. 9) 40.

<sup>49</sup> Vgl. WENDEHORST, Bistum II (wie Anm. 8) 69; das Statut für die geistlichen Richter von 1342 setzt im übrigen wieder *dyocesim herbipolensis ac ducatum Franconie* gleich (MB 40, Nr. 183, hier S. 403).

<sup>50</sup> Wie Anm. 11.

<sup>51</sup> Vgl. die Hinweise bei MERZ, Fürst (wie Anm. 9) 40 f., 168 f.

<sup>52</sup> Näheren Aufschluß über diese Frage könnte in erster Linie die in verfassungsrechtlicher Sicht bisher kaum geleistete Auswertung der reichen Überlieferung der Landgerichtsprotokolle des 14. und 15. Jahrhunderts bieten.

<sup>53</sup> Dazu fundiert Reinhard SEYBOTH, Die Markgräftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 24), 1985, 20–29, 102–112, 290–315.

<sup>54</sup> Vgl. z. B. Würzburger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1802, S. 1: ... *Georg Carl, Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken* ...

men<sup>55</sup>. Nachdem der lateinische Sprachgebrauch im 13. und 14. Jahrhundert sich der „Franconia“ zugeneigt hatte, setzte sich damit auch die alte Bezeichnung „Francia orientalis“ als exklusive formale Bezeichnung für das fränkische Herzogtum bis zum Ende des Alten Reiches durch

Es besteht also in der politischen Propaganda der Würzburger Bischöfe eine Kontinuität in der Gleichsetzung von Diözese, Herzogtum und Franken (Francia orientalis bzw. Franconia), deren Anfänge bereits in der eigenen Historiographie des 10. Jahrhunderts liegen und deren formelhafte Behauptung und wiederholte förmliche Bestätigung vom 12. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches andauerte, mit einer großen Lücke in der quellenarmen Zeit des 13. Jahrhunderts. Diese Propaganda konnte nicht verhindern, daß überwiegend abseits der politischen Geographie ein Franken-Verständnis bestand, das auch außerhalb der Diözese Würzburg gelegene Gebiete einschloß. Es bezog sich in jedem Fall auf ein gemeinsames fränkisches Recht; weitere Aspekte wären noch genauer zu untersuchen. Dieser weitere Franken-Begriff hat im Laufe des Spätmittelalters dem engeren politischen Verständnis des Wortes zunehmend Konkurrenz bereitet, wenn etwa im 14. Jahrhundert mehrfach Landfrieden in Franken aufgerichtet wurden, an denen u.a. die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstätt beteiligt waren<sup>56</sup>.

Der vor allem von Standesgenossen des Würzburger Bischofs immer stärker abgelehnten Beanspruchung von Titel und Rechten eines Herzogtums Franken wurde schließlich am Ende des Mittelalters, innerhalb dreier Jahrzehnte um 1500, die entscheidende Grundlage entzogen: die Zustimmung des Reichsoberhauptes. Bis 1490 gehörte das „Herzogtum zu Franken“ zum festen Sprachgebrauch der königlichen Kanzlei. In diesem Jahr findet sich dort der Entwurf eines Schreibens, in dem die ursprüngliche, bisher stets formelhaft verwendete Wendung vom Landgericht *des hertzogkthumbz zu Francken* korrigiert ist in *des landtgerichtz zu Wurtzburg*. Seitdem finden sich Bezüge des Königtums auf das Herzogtum Franken immer seltener. Und 1521, als sich bei der Belehnung Bischof Konrads II. von Thüngen (1519–1540) die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Brandenburg sowie die Fürsten von Bamberg, Sachsen und den fränkischen Markgraftümern beschwerten, daß dem Würzburger kein Herzogtum Franken verliehen werden könne, wo sie doch selbst Besitz und Herrschaft im Lande zu Franken hätten, erfolgte nun eine offizielle Definition, was unter dem Herzogtum Franken zu verstehen sei. In der Belehnungsurkunde für Bischof Konrad hielt Kaiser Karl V. fest, daß der Herzogstitel den Rechten anderer im Land zu Franken nicht abträglich sei, mit anderen Worten: Aus einem Rechtsanspruch wurde ein bloßer Titel, dessen fehlende rechtliche Relevanz in der Organisation

<sup>55</sup> Nachweise bis 1446 bei WENDEHORST, Bistum II (wie Anm. 8) 133, 153, 166. Ungenaue Bezeichnungen in der Forschung noch bei WEISS, Entstehung Frankens (wie Anm. 7) 65.

<sup>56</sup> Vgl. Gerhard PFEIFFER (Bearb.), Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 69), 1975; Ernst SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Arno BUSCHMANN - Elmar WADLE (Hg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98), 2002, 123–152, hier 130 f.

der seit 1500 geschaffenen Reichskreise aufscheint, weil dessen erster seit 1522 als der „Fränkische Kreis“ bezeichnet wurde<sup>57</sup>. Die Würzburger Bischöfe haben sich damit nicht abgefunden, sondern z.B. mit dem nach Würzburg geholten berühmten Humanisten Johannes Trithemius oder ihrem Sekretär Lorenz Fries die Tradition des Herzogtums der Franken von der Karolingerzeit bis in ihre Tage behauptet<sup>58</sup>. Sie knüpften damit an ein tatsächlich existierendes Herzogtum der Hedene im mainfränkisch-thüringischen Raum des 7. und frühen 8. Jahrhunderts an, das freilich weder etwas mit einem fränkischen „Stamm“ zu tun hatte noch in den Quellen als „fränkisch“ bezeichnet wurde<sup>59</sup>. Doch blieb der politische Ertrag der Würzburger Propaganda seit dem 16. Jahrhundert im Gegensatz zu den Jahrhunderten vorher gering.

Wollte man nun Phasen bilden, so könnte man vielleicht sagen, daß es im 11. und früheren 12. Jahrhundert eine herzogsähnliche Herrschaft des Würzburger Bischofs gab, der jedoch der Titel fehlte, daß dann nach 1168 bis in die Jahre um 1500 tatsächlich - mit schwankendem Erfolg - beträchtliche Folgerungen aus dem Herzogtums-Privileg gezogen wurden und daß in der frühen Neuzeit das Herzogtum weitgehend ein klangvoller Name für das bis dahin erworbene Territorium war. Während die Würzburger Bischöfe den Franken-Begriff in der politischen Terminologie im Hoch- und Spätmittelalter weitgehend monopolisieren konnten, wurde er nun an der Wende zur Neuzeit auf ein größeres Gebilde bezogen.

Bischof Julius Echter, der sich programmatisch als Erneuerer der Würzburger Stiftsherrschaft verstand, versuchte dennoch im späten 16. Jahrhundert noch einmal, das alte Herzogtumsprogramm, das ihm durch das eigene Studium der Schriften des Trithemius bekannt war, in die neuen Verhältnisse zu übersetzen, in denen das Bistumsgebiet dort, wo protestantische Herrscher die weltliche Macht besaßen, durchbrochen war; die Einbeziehung dieser Konzeption in die Erforschung von Echters Regierungstätigkeit ist freilich erst in Ansätzen geleistet<sup>60</sup>.

<sup>57</sup> Nachweise bei MERZ, Fürst (wie Anm. 9) 153 f. - Zur Vorgeschichte und Bildung des Fränkischen Kreises vgl. Fritz HARTUNG, Geschichte des fränkischen Kreises von 1521-1559 (VGfG II/1), 1910; Rudolf ENDRES, Der Fränkische Reichskreis. Die politische Lage vor der Reformation, in: Handbuch der bayerischen Geschichte (wie Anm. 36) 451-455.

<sup>58</sup> Vgl. MERZ, Fürst (wie Anm. 9) 154 f.; Karl BORCHARDT, Die Franken und ihre Herzöge in humanistischer Historiographie, in: BLESSING - WEISS, Franken (wie Anm. 7) 105-140, hier bes. 108-111, sowie den Beitrag von Thomas HEILER in diesem Band.

<sup>59</sup> Vgl. etwa Johannes ERICHSEN - Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Kilian, Mönch aus Irland, aller Franken Patron (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 19), 1989, darunter insbes. die Beiträge v. Reiner BUTZEN und Wilhelm STÖRMER; Rolf SPRANDEL, Kilian und die Anfänge des Bistums Würzburg, in: WDGB 54 (1992) 5-17.

<sup>60</sup> Zur Biographie Echters vgl. z.B. zusammenfassend Theologische Realenzyklopädie 17, 1988, 447-449 (Alfred WENDEHORST). Daß die würzburgische „Herzogtums-Ideologie“ Echter aus eigener Anschauung vertraut war, zeigt Hanno KALLFELZ, Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg (1573-1617), Gründer der Universität und des Juliuspitals (Ausstellungskataloge der bayerischen staatlichen Archive 7), 1973, Nr. 24. Die dezidierte Betonung des Doppelamtes als Bischof und Herzog taucht sogar auf den Meßgewändern auf, mit denen Echter in der großangelegten Erneuerung von Kirchenbau und Liturgie zahlreiche Pfarreien ausstatten ließ: über seinem Wappen stehen hier die Initialen I E H F O D (Iulius

Die große Bedeutung in der politischen Propaganda, die der Berufung auf das Herzogtum Franken gerade im titelsüchtigen Barock zukam, spielte vielleicht auch eine Rolle in der kurzen Episode eines Herzogtums Franken für Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar 1643/44<sup>61</sup>. Vor allem aber gehörte die Inszenierung des Herzogtums Franken trotz der verlorengegangenen verfassungsrechtlichen Relevanz auch weiterhin zum propagandistischen Arsenal der Würzburger Bischöfe. Zu den Höhepunkten zählten dabei die zentrale Darstellung der Herzogtumsverleihung im Kaisersaal der Würzburger Residenz in der Mitte des 18. Jahrhunderts<sup>62</sup> und die besondere Rolle des Herzogsschwertes im Festzeremoniell<sup>63</sup>. Das kostbare Zeremonialschwert des Bischofs Johann von Grumbach von ca. 1460 ist eindeutig identifizierbar durch sein Wappen; es symbolisierte parallel zu den geistlichen Symbolen Mitra und Stab die weltliche Herrschaft und wurde im Festzeremoniell durch den Marschall als wichtigsten weltlichen Amtsträger des Bischofs exponiert.

In den letzten Jahrzehnten wurde dieses Herzogsschwert zu entsprechenden historischen Anlässen regelmäßig als Symbol fränkischer Identität aus der Schatzkammer der Münchner Residenz zurückgefordert und als „fränkisches Herzogsschwert“ bezeichnet. Diese Namengebung bedeutet freilich nur eine nachträgliche Anerkennung des einseitigen Würzburger Dominanzanspruches, denn die Rede vom fränkischen Herzogsschwert findet man nicht nur in Unterfranken, sondern ebenso in allen anderen Landesteilen einschließlich Nürnbergs. Doch anstatt das Herzogsschwert als würzburgische Propaganda zu entlarven, ist als Gegenbewegung zu seinem gesamtfränkischen Propagandapotential neuerdings der Versuch entstanden, es terminologisch neu zu definieren als „Marschallschwert“, eine methodisch und historisch unhaltbare Konstruktion<sup>64</sup>, die

Episcopus Herbipolensis Francia Orientalis Dux); frdl. Hinweis von Herrn Fred G. Rausch, München; vgl. Wolfgang SCHNEIDER, *Aspectus populi. Kirchenräume der katholischen Reform und ihre Bildordnungen im Bistum Würzburg* (Kirche, Kunst und Kultur in Franken 8), 1999, 195. Zu den „mittelalterlichen“ Grundlagen der Herrschaftskonzeption vgl. auch Johannes MERZ, *Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken. Der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Ingrid HEEG-ENGELHART, Liste der Echterschen Salbücher*, in: ZBLG 60 (1997) 653–673.

<sup>61</sup> Christa DEINERT, *Die Schwedische Epoche in Franken von 1631–1635*, Diss. Würzburg 1966; Rudolf ENDRES, *Der Dreißigjährige Krieg*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* (wie Anm. 36) 486–495.

<sup>62</sup> Dazu Hinweise bei MERZ, *Hochzeit* (wie Anm. 23) 104 f., 117.

<sup>63</sup> Übersicht bei FREUDENBERGER, *Herbipolis* (wie Anm. 31).

<sup>64</sup> Ausgangspunkt dieser Sprachregelung ist offenbar die an sich richtige und erhellende Feststellung von J. Erichsen, daß das Grumbachsche Zeremonialschwert in Inventarlisten des 18. Jahrhunderts und der Säkularisationszeit als „Marschallschwert“ bezeichnet worden sei. Er zieht daraus die treffende Folgerung, daß das mit dem Namen „fränkisches Herzogsschwert“ verbundene moderne Identifikationspotential womöglich erst ab dem 19. Jahrhundert entstanden sei; vgl. Johannes ERICHSEN, „... um unsere Sammlung dadurch zu bereichern“. Wege von Kunstwerken aus Unterfranken nach München, in: Wittelsbach und Unterfranken, hg. v. Ernst-Günter KRENIG (Mainfränkische Studien 65), 1999, 95–108, hier 97 f. Diese Beobachtung sollte nun aber nicht dazu führen, daß man heute denjenigen im Sprach-

aber z.B. auch im aktuellen Leihvertrag für das Schwert zwischen Freistaat Bayern und Diözese Würzburg festgeschrieben ist<sup>65</sup>. Die Gegenpropaganda tritt so an die Stelle historischer Aufklärung.

Woher kommt aber die neuerliche gesamtfränkische Symbolkraft des „fränkischen Herzogsschwertes“? Wir verdanken sie wohl nicht zuletzt, wie vieles andere vermeintlich so Alterwürdige auch, den Wittelsbachern. Die Erneuerung des gesamtfränkischen Anspruchs der „fränkischen“ Herzogswürde erfolgte nämlich unmittelbar mit der Säkularisation, als der bayerische Kurfürst diesen Titel zur Propagierung seiner staatsrechtlichen Ansprüche in den neuerworbenen Gebieten des fränkischen Reichskreises annahm und damit den Widerspruch des preußischen Nachbarn herausforderte<sup>66</sup>. Als Symbol für dieses Herzogtum Franken wählte der Kurfürst schon 1804 den vornehmsten Bestandteil des Würzburger Bischofswappens, die drei in Rot aufsteigenden silbernen Spitzen<sup>67</sup>. Dieses Vorgehen, dem sich auch die nachfolgenden bayerischen Könige anschlossen, führte letztlich dazu, daß heute im bayerischen Staatswappen ganz Franken durch ein würzburgisches Symbol vertreten wird, das gemeinhin als „fränkischer Rechen“ bezeichnet wird<sup>68</sup>, obwohl dieser vor 1804 immer ein genuin würzburgisches Symbol war. Mit den Wittelsbachern setzten sich also die überkommenen Würzburger Ansprüche auf das Herzogtum Franken als terminologisches und ideelles Gemeingut der bayerischen Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts durch.

Hinter diesen heute so wenig reflektierten Wortverwendungen verbirgt sich das moderne Bemühen um eine gesamtfränkische Identität. Dies wiederum, und damit schließt sich der Kreis, steht in anschaulicher Parallele zur Suche der Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts nach dem mittelalterlichen Herzogtum des Stammes der Franken, das es immer nur in der historiographischen Fiktion gegeben hat.

gebrauch folgt, denen die Bedeutung der tradierten, sinnentleerten Zeremonien um das herzogliche Schwert am Ende des Alten Reiches verschlossen blieb.

<sup>65</sup> Im Leihvertrag zur temporären Ausstellung des Schwertes im Würzburger Museum am Dom ist als Bedingung des Leihgebers (Wittelsbachische Landesstiftung) formuliert, daß es in der Ausstellung wie in Publikationen als „Marschallschwert“ zu bezeichnen sei.

<sup>66</sup> Karl Borromäus MURR, Wittelsbachische Geschichtspolitik in Unterfranken im 19. Jahrhundert, in: Wittelsbach und Unterfranken (wie Anm. 64) 198–228, hier 200–202.

<sup>67</sup> Peter KOLB, Die Wappen der Würzburger Fürstbischöfe, Würzburg 1974, 31.

<sup>68</sup> Vgl. <http://www.stmi.bayern.de/service/bayern/wappen.htm> [15. 10. 2003].